

# **Jugendordnung**

Der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Hemer e.V.

## **Präambel**

Die Jugendordnung basiert auf §11 der Satzung der Ortsgruppe Hemer e.V. (nachfolgend OG Hemer) der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend DLRG).

Die Ziele und Inhalte der Ortsgruppenjugend ergeben sich aus dem Leitbild der DLRG-Jugend.

## **§1 Name**

Die Ortsgruppenjugend (nachfolgend Jugend) ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG OG Hemer.

Sie führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppenjugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Hemer e.V.“, abgekürzt „DLRG OG-Jugend Hemer“ oder „DLRG Jugend Hemer“.

## **§2 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugend sind alle Mitglieder der OG Hemer bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen gewählten oder benannten Vertreter, unabhängig vom Alter.

## **§3 Stimmrecht**

- (1) In der Jugend besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten oder benannten Vertreter das Recht zu wählen und abzustimmen.
- (2) Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 14 Jahren. Ausnahmen hierzu werden unter §15 explizit genannt.
- (3) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig.

## **§4 Verhältnis zum Stammverband**

Die Jugend ist ein fester und integrierter Bestandteil der DLRG OG Hemer und an deren Satzung gebunden. Sie gestaltet ihr Gruppen- und Verbandsleben selbstständig.

Die Jugend arbeitet mit allen Mitgliedern der OG Hemer und insbesondere mit deren Vorstand eng und partnerschaftlich zusammen.

## **§5 Ortsgruppenjugendtag**

- (1) Der Ortsgruppenjugendtag ist das höchste Organ der Jugend. Der Jugendvorsitzende oder sein Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter übertragen.
- (2) Der Ortsgruppenjugendtag nimmt die Berichte des Jugendvorstandes entgegen. Er ist zuständig für Beschlüsse über
  - (a) Entlastung des Jugendvorstandes,
  - (b) Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes und seiner Vertreter,
  - (c) Empfehlung von Richtlinien für die Jugendarbeit,
  - (d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
  - (e) Wahl der Delegierten zum Bezirks-Jugendtag der DLRG,
  - (f) Anträge,
  - (g) Änderungen der Jugendordnung,
  - (h) Auflösung der DLRG Jugend Hemer.

## **§6 Zusammensetzung**

Der Ortsgruppenjugendtag setzt sich aus dem Jugendvorstand und allen Mitgliedern nach §2 zusammen.

## **§7 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach §3 dieser Jugendordnung.

## **§8 Einberufung**

Der ordentliche Ortsgruppenjugendtag tritt, auf Einladung des Vorsitzenden, einmal im Jahr zusammen.

Alle zwei Jahre wird ein neuer Jugendvorstand gewählt (siehe §18 unter Berücksichtigung von §5).

Ein außerordentlicher Ortsgruppenjugendtag wird einberufen, wenn der Jugendvorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

### **§9 Ladungsfrist**

- (1) Zum ordentlichen Ortsgruppenjugendtag muss in Textform mindestens drei Wochen, zum außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen werden.  
Diese Frist wird durch termingerechte Absendung der Einladung (Poststempel/Absendedatum) eingehalten.
- (2) Die Einladung ist unmittelbar an die Mitglieder zu versenden.

### **§10 Antragsberechtigung**

- (1) Antragsberechtigt sind die nach §7 stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Anträge zum ordentlichen und außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag müssen spätestens acht Tage vorher in Textform in den Geschäftsräumen eingereicht sein.  
Sie sind den Mitgliedern unmittelbar nach Ablauf dieser Frist auf der Internetseite und im Vereinsheim (Schaukasten o.Ä.) bekannt zu geben.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies zulassen.
- (4) Für Anträge zur Änderung der Jugendordnung gilt §23.

### **§11 Beschlussfähigkeit**

Der Ortsgruppenjugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

### **§12 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des Ortsgruppenjugendtages werden, soweit in dieser Jugendordnung nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (4) Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

### **§13 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Die Mitglieder des Jugendvorstandes nach §15, Abs. 1, werden von dem Ortsgruppenjugendtag in geheimer Wahl bis zum Beginn der Neuwahlen gem. §18 gewählt.
- (2) Wenn nicht drei oder mehr Mitglieder nach §2 widersprechen kann offen gewählt werden.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten auf sich vereinten Stimmen.
- (5) Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen bekommt. Herrscht erneut Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§14 Protokoll**

- (1) Über den Ortsgruppenjugendtag ist bis maximal zwei Wochen nach der Durchführung ein Protokoll anzufertigen und von dem Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll wird in der Geschäftsstelle zur Einsicht hinterlegt. Auf Antrag von Mitgliedern ist eine Abschrift dieses Protokolls innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zuzusenden. In jedem Fall ist das Protokoll dem Ortsgruppenvorstand nach Ablauf der Einspruchsfrist zur Verfügung zu stellen.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von zwölf Wochen nach Tagungsende in Textform beim Jugendvorstand geltend zu machen. Das Ende der Einspruchsfrist ist als Datum im Protokoll anzugeben. Der Jugendvorstand berät bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis den für das Protokoll empfangsberechtigten Personen mit.

### **§15 Ortsgruppenjugendvorstand**

- (1) Den Ortsgruppenjugendvorstand führt der Jugendvorsitzende und in dessen Abwesenheit sein Vertreter. Er vertritt die Jugend im Vorstand der OG Hemer (mit einem weiteren Jugendvorstandsmitglied seiner Wahl) und stimmt die Jugendarbeit mit den Zielen der Ortsgruppe ab. Er vertritt die Ortsgruppenjugend nach außen.
- (2) Der Jugendvorsitzende und sein Vertreter müssen volljährig nach §2 BGB sein.
- (3) Den Ortsgruppenjugendvorstand bilden
  - (a) der Jugendvorsitzende,
  - (b) der stellvertretende Jugendvorsitzende,
  - (c) der Ressortleiter Kindergruppenarbeit,
  - (d) der Ressortleiter Jugendveranstaltungen,
  - (e) der Ressortleiter Fahrten und Lager,
  - (f) der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit,
  - (g) der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen.
- (4) Die Ämter der Buchstaben (a) und (b) vertreten sich gegenseitig.
- (5) Auf Antrag können auch zwei stellvertretende Jugendvorsitzende gewählt werden.
- (6) Zu den Buchstaben (c) bis (g) können und sollten jeweils ein Vertreter gewählt werden. Auch mehrere Vertreter zu einem Ressort sind möglich.
- (7) Der Jugendvorstand kann weitere Ämter benennen, für deren Besetzung der Ortsgruppenjugendtag zuständig ist.

### **§16 Mitarbeiter**

Der Jugendvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitglieder berufen.

### **§ 17 Ladungsfrist Jugendvorstandssitzung**

Zur Jugendvorstandssitzung muss zehn Tage vorher in Textform mit Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen werden. Einladung via Email ö.Ä. ist ausreichend. Die Einladung muss unmittelbar an die Jugendvorstandsmitglieder verschickt werden.

### **§18 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Sie beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Jugendvorstand kann für nicht besetzte Jugendvorstandspositionen Personen kommissarisch bis zum nächsten Ortsgruppenjugendtag einsetzen.

### **§19 Anzuwendende Vorschriften**

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvorstandssitzung ist beschlussfähig. Entweder der Jugendvorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder müssen anwesend sein. Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, die Abstimmungen und die Protokolle gelten dieselben Regeln wie für den Ortsgruppenjugendtag (siehe §§ 10,12,13,14). Einsprüche sind bis spätestens zur übernächsten Jugendvorstandssitzung anzuzeigen und werden im Nachfolgeprotokoll festgehalten.

### **§20 Ordnungen und Richtlinien**

Die von der DLRG OG Hemer und ihren höheren Gliederungen erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die Jugend bindend.

### **§21 Geschäftsordnung**

Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Ordnung bereits geregelt.

### **§22 Wirtschaftsordnung**

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

### **§23 Jugendordnungsänderungen**

- (1) Jugendordnungsänderungen können nur von dem Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Änderung der Jugendordnung ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Jugendordnungsänderung muss in Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zum Ortsgruppenjugendtag bekannt gegeben werden.

### **§24 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der Ortsgruppenjugend kann nur in einem zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen, außerordentlichem Ortsgruppenjugendtag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der Ortsgruppenjugend fällt deren Vermögen der DLRG OG Hemer zu.

### **§25 Ausführung der Jugendordnung**

Der Ortsgruppenjugendtag erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Ausführung dieser Jugendordnung dienen.

### **§26 Inkrafttreten**

Die Neufassung in der vorliegenden Form wurde am 22.03.2014 in Hemer beschlossen. Sie ersetzt die Jugendordnung vom 28.02.1986.

Hemer, 22.03.2014

---

Nils Oppermann, Jugendvorsitzender

---

Ivonne Schelberg, stellv. Jugendvorsitzender